



FÜHRUNGSZEUGNIS

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die bescheinigt, ob Sie vorbestraft sind oder nicht. Wenn Sie nachweisen müssen, ob Sie vorbestraft sind oder nicht, können Sie ein Führungszeugnis beantragen.

Wenn Sie das Führungszeugnis für persönliche Zwecke brauchen, handelt es sich um ein einfaches Führungszeugnis. Dies dient z. B. zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Dieses Führungszeugnis enthält nur Angaben zu Vorstrafen, die mehr als 90 Tagessätze (Geldstrafen) betragen.

Ein erweitertes Führungszeugnis brauchen Sie, wenn Sie im Kinder- und Jugendbereich tätig werden, zum Beispiel in einer Schule, einem Sportverein oder mit pflegebedürftigen Personen bzw. Menschen mit Behinderungen arbeiten wollen. Dieses Führungszeugnis enthält zusätzlich Angaben zu Straftaten, die mit Erziehungsmaßnahmen, Geldbußen sowie Sexualdelikten geahndet wurden, die für die Aufnahme in das einfache Führungszeugnis zu geringfügig sind.

Das behördliche Führungszeugnis dient ausschließlich zur Vorlage bei einer Behörde, z. B. wenn Sie eine Fahrerlaubnis oder einen Personenbeförderungsschein benötigen. Das Führungszeugnis wird dann unmittelbar an die Behörde übersandt, die es von Ihnen verlangt hat. Es enthält neben strafgerichtlichen Entscheidungen auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, z. B. den Widerruf einer Berufs-zulassung. Wenn Sie vermuten, dass das Führungszeugnis Eintragungen enthält, können Sie beantragen, dass es zunächst an ein von Ihnen benanntes Amtsgericht übersandt wird, damit Sie es dort einsehen können.

Besitzen Sie - neben oder anstatt der deutschen - die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten, Großbritanniens oder Nordirlands erhalten Sie das beantragte Dokument als europäisches Führungszeugnis.

Es enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, wenn der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht. Wenn Sie ein europäisches Führungszeugnis beantragen, ersucht das Bundesministerium für Justiz Ihrem Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht. Zur Übermittlung der entsprechenden Gebühr gewähren die europäischen Vorschriften dem Herkunftsmitgliedstaat eine Frist von 20 Arbeitstagen (gemäß § 30b BZRG).



Gültigkeit

Zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses gibt es keine Vorschriften.

Das liegt daran, dass dem Bundesamt für Justiz zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte.

Ein erteiltes Führungszeugnis kann immer nur den Inhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben.

Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt.

Antrag und Bearbeitungsdauer

Ein Führungszeugnis beantragen Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt, bei dem Sie mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind oder online beim Bundesamt für Justiz (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>).

Das Führungszeugnis wird in der Regel in ca. 5 bis 10 Tagen dem Antragsteller bzw. der anfordernden Behörde per Deutsche Post zugestellt.

Erforderliche Unterlagen

Personalausweis / Reisepass / eID-Karte / Aufenthaltstitel und ggf. die Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses, um bestimmte Angaben nachzuweisen.

Gebühr

13 Euro. In bar oder per EC-Karte bei Antragstellung zu entrichten.

Rechtsgrundlagen

- Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), 2. Teil, 3. Abschnitt
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV)